

Entwurf

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
den Ländern **[Aufzählung der teilnehmenden Länder]**,
den im Anhang genannten Kreisen und Gemeinden, [ggf.] vertreten durch [...]
sowie den im Anhang genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen,

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt -

und

der „Partnerschaften Deutschland“

vertreten durch:

[xxx]

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -,

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

über die Erbringung von Beratungsleistungen für ÖPP - Projekte

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Parteien der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge	4
§ 2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Rahmenvereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	6
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	7
§ 5 Pflichten der Gesellschaft	7
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggebers	8
§ 7 Vergütung	8
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	10
§ 9 Leistungsstörung	11
§ 10 Haftung	12
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	12
§ 12 Haftungsausschluss	12
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit	13
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Interessenkonflikte	14
§ 17 Datenschutz	15
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort	15
§ 19 Vertraulichkeit	15
§ 20 Überwachung	16
§ 21 Übertragbarkeit	16
§ 22 Vertragskosten	16
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Präambel

Der Auftragnehmer soll das Potential für Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) in Deutschland erhöhen und zu diesem Zweck die Arbeit der derzeit bestehenden ÖPP-Institutionen in geeigneter Weise ergänzen und weiterentwickeln. Der Auftragnehmer soll als neutrale, glaubwürdige und der Öffentlichen Hand nahe stehende Institution errichtet und etabliert werden. Soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist, wird der Auftragnehmer bei seiner Beratungstätigkeit insbesondere die Belange des Mittelstandes berücksichtigen und fördern. Der Auftragnehmer soll ferner dazu beitragen, den transaktionsbezogenen finanziellen und zeitlichen Aufwand für ÖPP-Vorhaben für die Öffentliche Hand und die Privatwirtschaft durch Standardisierung und Vereinfachung im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens zu reduzieren. Er wird dabei ausschließlich als Vertragspartner der Öffentlichen Hand tätig und wird seinen jeweiligen Auftraggeber als unabhängiger Berater bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen.

Der Auftragnehmer soll der Öffentlichen Hand als „Senior Advisor“ mit Fachwissen und umfangreicher ÖPP-Projekterfahrung zur Verfügung stehen. Er erbringt für die an dieser Rahmenvereinbarung als Auftraggeber beteiligten Institutionen der Öffentlichen Hand sämtliche im Rahmen des Lebenszyklus eines ÖPP-Projekts erforderlichen Beratungsleistungen, darüber hinaus leistet er auf der Basis konkreter Beauftragung ÖPP-Grundlagenarbeit.

Die projektspezifischen Beratungsleistungen durch den Auftragnehmer beinhalten die punktuelle oder umfassende und kontinuierliche Projektberatung bei ÖPP-Projekten. Das Beratungsangebot erstreckt sich damit über den gesamten Projektentstehungsprozess, von der Vorbereitung der Entscheidung über den Einstieg in ein ÖPP-Projekt, über die Unterstützung bei der Auswahl von Spezialberatern bis hin zur Begleitung bei Vertragsverhandlungen und der Ausführung sowie Nachbetreuung von ÖPP-Projekten. Schwerpunktmäßig sollte sich der Auftragnehmer auf die frühen Projektphasen konzentrieren, in denen sich in aller Regel entscheidet, ob ein Beschaffungsvorhaben als ÖPP durchgeführt wird oder nicht. Die Einordnung des Einzelvertrages (insbesondere als Werk-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag) richtet sich nach dem Inhalt der geschuldeten Leistung.

Der Auftragnehmer kann insbesondere auch die Koordinierung der für das jeweilige ÖPP-Projekt relevanten Fachberatung- und -planung übernehmen. Der Auftragnehmer kann grundsätzlich auch in dem vergabe- und öffentlich-rechtlich zulässigen Maß die grundsätzlich öffentlichen Auftraggebern zukommenden Aufgaben übernehmen.

Ziel der Beratungsleistungen des Auftragnehmers ist, der Öffentlichen Hand eine wirtschaftliche, zügige und rechtssichere Durchführung von ÖPP-Projekten zu

ermöglichen. Die Beratung der Öffentlichen Hand bei ÖPP-Vorhaben soll im Sinne einer so genannten *ex-ante*-Qualitätssicherung erfolgen. Zu diesem Zweck soll der Auftragnehmer in der Projektpraxis die bestehenden ÖPP-Standards beachten, diese aus der Praxis heraus weiterentwickeln und auf breiter Ebene durchsetzen.

Der Auftragnehmer soll im Rahmen der Beauftragung für ÖPP-Grundlagenarbeit systematisch und kontinuierlich die Vereinfachung bzw. Standardisierung von ÖPP-Prozessen vorantreiben sowie Grundlagen- und Koordinationsarbeiten übernehmen. Weitere Aufgabenschwerpunkte liegen darin, ÖPP-Prioritätenfelder zu bestimmen, Initiativen für neue ÖPP-Sektoren zu übernehmen sowie den Wissenstransfer zu verbessern.

Zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse ist der Auftragnehmer selbst als ÖPP konzipiert. Er befindet sich zunächst im Eigentum des Bundes, wobei bis zu 25 % der direkten Beteiligung Ländern und Gemeinden angeboten werden. Nach dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung sollen die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft, welche 49,9 % der Anteile an der Gesellschaft hält, in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren veräußert werden. Ziel der Veräußerung ist eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, die ca. zu 1 % im Eigentum der Öffentlichen Hand und zu 99 % im Eigentum von Unternehmen und Verbänden aus ÖPP-Branchen steht. Durch die Veräußerung der Anteile soll sichergestellt werden, dass auf privater Seite an ÖPP interessierte Branchen und in diesem Rahmen jeweils ein angemessener Anteil mittelständischer Unternehmen an der die öffentlichen Auftraggeber beratenden Gesellschaft beteiligt sind.

§ 1 Parteien der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder [Aufzählung der teilnehmenden Länder], die im Anhang [...] genannten Kreise und Gemeinden, [ggf. vertreten durch ...], die im Anhang [...] genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen sind als Auftraggeber Parteien der Rahmenvereinbarung und einzeln, mehrere von ihnen oder alle zusammen Partei oder Parteien der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Einzelaufträge.

(2) Der Auftragnehmer ist Partei der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.

(3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Rahmenvereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Der Auftragnehmer erbringt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge Beratungsleistungen für konkrete ÖPP-Projekte und für ÖPP-Grundlagenarbeit. Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf der Beratungsleistungen der Gesellschaft für die Öffentliche Hand.

(2) Bei der Gesellschaft können folgende Beratungsleistungen unter dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden:

- a) Projektbezogene Beratung für beabsichtigte und für bereits laufende ÖPP-Projekte. Darunter fällt insbesondere:
 - die Bedarfsanalyse und Markterkundung für bestimmte ÖPP-Projekte,
 - die Frühphasenberatung von ÖPP-Projekten (Eignungstest, Projektorganisation und -struktur, Entwicklung von Finanzierungs- und Vertragsmodellen, Verfahrensgestaltung, vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung)
 - die Projektsteuerung des ÖPP-Projektes, d.h. übergreifende Beratung des Auftraggebers in seiner Eigenschaft als Beschaffer eines ÖPP-Projekts einschließlich Unterstützung bei der Auswahl von spezifischen Beratern,
 - die Mitwirkung an oder Moderation von Gesprächen mit Fördergebern, Rechnungshöfen, Rechnungsprüfungsämtern und Kommunalaufsichtsbehörden
 - die konzeptionelle Vertragsgestaltung für ÖPP-Projekte (Wahl und Ausgestaltung des Vertragsmodells, Regelung der Leistungsbereiche, Verantwortlichkeiten),
 - die Planung der Finanzierung von ÖPP-Projekten ,
 - die Beratung und Vorbereitung des Vergabeverfahrens (einschließlich der Erstellung der Vergabeunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung),
 - die Beratung und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens,
 - die Beratung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers bei den Verhandlungen mit Bietern,
 - die Prüfung und das Controlling in der Ausführungsphase (Betrieb),
 - die Beratung über die wirtschaftliche Verwertung/Weiterverwendung von ÖPP-Projekten durch die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber oder Dritte,

- die neutrale Schlichtung zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite eines ÖPP-Projekts bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten,
 - die konzeptionelle Beratung der jeweiligen Auftraggeber bei der Planung und Realisierung von verwaltungsinternen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung, Ausschreibung und Realisierung von ÖPP-Vorhaben.
- b) Projektunabhängige Beratung und ÖPP-Grundlagenarbeit. Die projektunabhängige Beratung durch den Auftragnehmer umfasst:
- die Weiterentwicklung von ÖPP-Standards,
 - die systematische und kontinuierliche Vereinfachung bzw. Standardisierung von ÖPP-Prozessen (standardisierte Vertragswerke, leistungsfähige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen o.ä. zur Durchführung und Verankerung der ÖPP-Beschaffungsalternative),
 - die Förderung und Fortentwicklung mittelstandsfreundlicher ÖPP-Strukturen z.B. durch Entwicklung von Vertragsmodellen,
 - Grundlagen- und Koordinationsarbeiten (z.B. Gutachten, Mustervorlagen, Formulierungshilfen für gesetzliche Änderungen auf Anforderung, Markterkundungen etc.),
 - das Aufzeigen und Entwickeln von ÖPP-Prioritätenfeldern,
 - die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Beschaffungskompetenz und -kultur als Konsequenz der gemeinsamen Arbeit des Auftragnehmers mit den verschiedenen Beschaffungsstellen an konkreten Projekten sowie durch konkrete Trainings- und Schulungsangebote,
 - Mitwirkung bei der Koordination und Moderation von Abstimmungsprozessen mit ÖPP-Bezug innerhalb der Öffentlichen Hand,
 - die Nachbetreuung von ÖPP-Projekten, insbesondere die Einrichtung eines Helpline-Supports für Einzelfragen sowie
 - den Wissenstransfer in die Fachöffentlichkeit insbesondere durch Seminare, Vorträge und Veröffentlichungen.

§ 3 Grundlagen der Rahmenvereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

(1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer kann nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung insbesondere auch

beauftragt werden, Beratungs- und Managementaufgaben i. S.v. § 2 bei bereits laufenden ÖPP-Projekten zu übernehmen.

(2) Der Abruf von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 Abs. 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen einschließlich der notwendigen Informationen über den gewünschten Leistungszeitpunkt sowie das gewünschte Vergütungsmodell gem. § 7.

b) Der Auftragnehmer prüft die Verfügbarkeit der gewünschten Leistung und setzt den Auftraggeber über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis.

c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:

- Ausgangssituation und Zielsetzung
- Vorgehenskonzept
- Zeit- und Meilensteinplanung
- Projektteam
- Honorar; incl. Fälligkeit

d) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4 Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5 Pflichten der Gesellschaft

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat

sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

(2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Rahmenvereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.

(3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

(1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.

(2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer , soweit ihm bekannt und rechtlich zulässig, alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dazu gehören insbesondere bereits vorliegende Machbarkeitsstudien, Gutachten, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/-vergleiche, projektrelevante Beschlüsse politischer Gremien, Präqualifikationsunterlagen, Markterkundungsergebnisse, Ausschreibungsunterlagen, Ausschreibungsergebnisse sowie Verträge und sonstige bindende Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und Dritten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.

(3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln entgegenstehen.

§ 7 Vergütung

(1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag

vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:

a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Rahmenvereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Tagessätze zugrunde gelegt:

- Vorstand:	2.200 €/Tag
- Senior Manager:	1.900 €/Tag
- Manager:	1.600 €/Tag
- Senior Consultant:	1.200 €/Tag
- Consultant:	900 €/Tag

Alle Berater verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt nach der einschlägigen Berufserfahrung.

Die Tagessätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.

c) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Tagessätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25% überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50% der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem ÖPP-Verfahren bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs

können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

(2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.

(3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden angemessenen Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige angemessene Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen.

(4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen verlangt werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte

(1) Während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung können die Auftraggeber auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

(2) Die von dem Auftragnehmer nach der Rahmenvereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Gesellschaft zur Erfüllung dieser Pflichten nicht oder voraussichtlich nicht die hinreichenden personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung stehen, hat sie den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. In einem solchen Fall darf sie Dritte mit der Erbringung der Beratungsleistungen beauftragen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen.

(3) Der Auftragnehmer wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 15 dieser Rahmenvereinbarung sowie das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 26. Juli 2001 – I B 3 – 260500/19 - beachten. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 16 ff. dieser Rahmenvereinbarung entsprechend.

§ 9 Leistungsstörung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.

(2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände,

die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in marktüblicher Höhe zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung verursacht, sicher.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer ausschließlich oder auch im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber erstellt, ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, um die Dokumentationen und sonstigen Unterlagen für eigene Zwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht der Bearbeitung und Vervielfältigung.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14 Laufzeit

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit dem Zuschlag in dem Vergabeverfahren zur Veräußerung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft in Kraft und endet mit dem Zeitpunkt, an dem im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens der Zuschlag zur Veräußerung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft erteilt wird. Diese Neuausschreibung der Anteile soll regelmäßig alle vier Jahre erfolgen.

(2) Die Parteien können diese Rahmenvereinbarung einvernehmlich oder auf Verlangen der Auftraggeber jeweils nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Laufzeit um eine weitere Laufzeit im Sinne des Abs. 1 verlängern oder ggf. durch eine geänderte Rahmenvereinbarung ersetzen.

(3) Einzelaufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden. Das bedeutet, dass Einzelaufträge unter Umständen erst nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung enden.

§ 15 Kündigung

(1) Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;

b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung

nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;

c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer nur einheitlich gegenüber allen Auftraggebern zu.

§ 16 Interessenkonflikte

(1) An Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 lit. a dürfen Mitarbeiter und Organe der Beteiligungsgesellschaft, deren Gesellschafter sowie Mitarbeiter und Organe der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft nicht mitwirken. Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers gemäß § 2 Abs. 2 lit. a für bestimmte ÖPP-Vorhaben sind ferner Mitarbeiter und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des ÖPP-Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das ÖPP-Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten, der Beteiligungsgesellschaft sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

(3) Soweit die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Beratungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 b gegenüber der Gesellschaft erbringen, dürfen ihnen unbeschadet von Abs. 2 die dafür notwendigen Informationen durch den Auftragnehmer gegeben werden.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie ggf. Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiter eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber in Bezug auf ÖPP-Projekte erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.

(2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 14 Abs. 2.

§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen für interne Zwecke insbesondere zur Weiterentwicklung der ÖPP-Grundlagenarbeit und -Standardisierung verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.

(2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20 Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21 Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken der Rahmenvereinbarung entsprechend.

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Rahmenvereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(4) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung:

Anhänge: Verzeichnisse der Auftraggeber

Ort, Datum: _____

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer
